



Aktenzeichen: 31-5610

Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

Ermächtigung von Tierärzten / Tierärztinnen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Landkreis Straubing-Bogen niedergelassenen Tierärzte und Tierärztinnen und deren angestellte Tierärzte/innen werden vorbehaltlich der in Nummer 2 getroffenen Regelungen ermächtigt,
 - a) Heimtierausweise im Sinne des Art. 3 Buchstabe f, nach Artikel 6 Buchstabe d), Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 auszustellen, auszufüllen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
 - b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis nach Art. 27 Buchst. b), Buchst. ii), zu übertragen,
 - c) klinische Untersuchungen nach Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe b) der Richtlinie 92/65/EWG durchzuführen.

Die Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis eines im Landkreis Straubing-Bogen niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem im Landkreis Straubing-Bogen gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landestierärztekammer Bayern meldepflichtig sind.

2. Die unter Nummer 1 erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 2.1 Es dürfen nur Heimtierausweise verwendet werden, die den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen und von Impfstoffherstellerfirmen oder Druckereien stammen, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

Die Ermächtigten müssen am zentralen Ausgabe- und Kontrollverfahren für Heimtierausweise teilnehmen. Die Ermächtigung wird deshalb erst wirksam, sobald eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Tierarzt besitzt die Berechtigung zum Zugang zum Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank), nämlich **Registriernummer und PIN**.

Tierärzten, die bereits über eine Registriernummer und PIN für die HIT-Datenbank verfügen, muss zusätzlich vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (A-ELF) in Straubing, Kolbstr. 5 a der **Betriebstyp 754 (HT4)** „Beauftragter Tierarzt, berechtigt zur Heimtierpass-Ausgabe“ zugewiesen werden.

- b) Tierärzte, die bisher über keinen Zugang zur HIT-Datenbank verfügen, wenden sich an
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Straubing, Kolbstr. 5 a, um eine Registriernummer zu beantragen;
 - das Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV), http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm, um eine **PIN** zu beantragen.

Der ermächtigte Tierarzt darf nur Blanko-Heimtieraussweise von Impfstoffherstellern, Großhändlern oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

- 2.2 Sofern eine Tierärztin /ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zu Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, ist eine Bestellung per Post, Fax oder E-Mail nach der Registrierung der Tierärztin/des Tierarztes in der HIT-Datenbank weiterhin möglich.
- 2.3 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtieraussweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.
- 2.4 Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen zugewiesenen Blanko-Heimtieraussweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter in der HIT-Datenbank als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.
- 2.5 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Gebietes des Landkreises Straubing-Bogen oder bei Auflösung. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Straubing-Bogen anzuzeigen.
- 2.6 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.
- 2.7 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung vom Landratsamt Straubing-Bogen widerrufen werden.
3. Die mit dieser Allgemeinverfügung erteilte Ermächtigung ersetzt die bislang im jeweiligen Einzelfall an antragstellende Praxisinhaber bzw. Tierärzte/innen des Landratsamtes Straubing-Bogen nach der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 und der Richtlinie 92/65/EWG erteilte Ermächtigungen. Diese Ermächtigungen werden – auch wenn deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist – gegenstandslos und aufgehoben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Die Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
2. Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
3. Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, welche den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
4. Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.
5. Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Artikels 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.
6. Die Dokumentationspflicht des ermächtigten Tierarztes umfasst nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:
 - Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)
 - Nummer des Heimtierausweises
 - Zeitpunkt der Kennzeichnung/ des Ablesens (Datum)
 - Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)
7. Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 3. Juli 2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013).
8. Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einem Tierarzt zulässig (Artikel 18 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. § 5 und § 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.
9. Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011.
10. Sofern die Bestimmung des Antikörpertiters auf Tollwut im Rahmen des Artikels 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (s. http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm).

11. Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter:
<http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoffimpfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>.
12. Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtieraussweisen sowie die Vornahme und Eintragung von Tollwutimpfungen in Heimtieraussweise nicht mehr zulässig.
13. Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetzes) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.
14. Der zentrale Ansprechpartner in Bayern – Heimtieraussweisstelle – ist: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit in Oberschleißheim, Sachgebiet Tierseuchen, E-Mail: HIT@lgl.bayern.de, Website: https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/tierseuchenbekaempfung/et_verfahren_heimtieraussweis.htm 14.
15. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Straubing-Bogen, Veterinäramt, Leutnerstr. 15 b, 94315 Straubing (Telefon 09421/973-168).

Sonstiger Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Zimmer-Nr.: 317 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Straubing, 16.10.2023
Landratsamt Straubing-Bogen

Aumer
Regierungsdirektorin

Verteiler:

- **Sachgebiet 13 (Amtsblatt Fr. Seidl-Reiner)** (per E-Mail)
im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt.

- **Stabstelle S1** (per E-Mail)
Pressesprecher, Herr Welck
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme und entsprechende Berichterstattung im Internetauftritt des Landratsamtes.

- **Sachgebiet Veterinärwesen** (per E-Mail)
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- **Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

mit der Bitte um ortsübliche Bekanntmachung